



Ihr Haustier im Erbrecht

Versorgung Ihres Lieblings per Testament, Schenkung und Vorsorgevollmacht

Die Versorgung Ihrer Katze, Ihres Hundes oder eines anderen Tieres liegt Ihnen sicher am Herzen. Nachfolgend zeige ich Ihnen fünf Wege, diese sicherzustellen.

Das wichtigste vorab: Ihr Haustier kann nicht ihr Erbe werden!

Das deutsche Erbrecht sieht, anders als beispielsweise das italienische, nicht die Möglichkeit vor, ein Tier als Erben einzusetzen. Erbfähig sind demnach nur „rechtsfähige“, also natürliche Personen (eben Menschen) und juristische Personen (Vereine, Firmen, Gemeinden und Landkreise). Setzt man dennoch ein Haustier zum Erben ein, ist diese Anordnung unwirksam.

Option 1:

Erbeinsetzung

Setzen Sie am besten in Ihrem Testament (auch) einen Erben ein, der bereit und in der Lage ist, sich um Ihr Haustier nach ihrem Ableben zu kümmern. Im Testament können Sie bestimmen dass der von Ihnen ausgewählte Erbe sich um Ihr Tier kümmert. Dieser ist dann gegenüber den eventuell vorhandenen weiteren Erben berechtigt und verpflichtet, Ihr Haustier bestens zu versorgen.

Option 2:

Vermächtnisanordnung mit Anordnung der Testamentsvollstreckung

Kann oder will keine der von Ihnen für die Übernahme Ihrer Hauptvermögenssorge ins Auge gefasste Person für Ihr Haustier sorgen, können Sie auch eine außenstehende Person damit betrauen.

Suchen Sie zunächst eine geeignete und bereitwillige Person Ihres Vertrauens für die Pflege Ihres Tieres aus (Vermächtnisnehmer).

Ordnen Sie zu Gunsten dieser Person ein Vermächtnis an, mit der Auflage sich um Ihr Tier zu kümmern. Das Vermächtnis selbst sollte zum Einen die Zuwendung eines Geldbetrages beinhalten, der die Kosten für die Unterhaltung Ihres Haustieres auf dessen voraussichtliche Lebensdauer abdeckt. Zudem müssen Sie der Person das Haustier selbst Vermächtnisweise zuwenden.

Zu guter Letzt ordnen Sie eine Testamentsvollstreckung zur Erfüllung des Vermächtnisses mit dem Inhalt an, dass die bedachte Person selbst berechtigt ist, das Tier in seinem Haushalt aufzunehmen. Die Person ist dann nicht darauf angewiesen, dass Ihr Erbe das Tier an den Vermächtnisnehmer herausgibt.

Die Person Ihres Vertrauens kann Ihr Tier dann mit bestem Futter verwöhnen und Tierarztrechnungen begleichen.

Option 3:

Schenkung zu Lebzeiten

Um sicherzustellen, dass eine bestimmte Person nach Ihrem Ableben Ihr Tier erhält, können Sie mit dieser Person bereits zu Lebzeiten einen Vertrag schließen. Dieser beinhaltet die Schenkung des Tieres auf den Zeitpunkt Ihres Todesfalles. Ein solcher Vertrag bedarf allerdings der notariellen Beurkundung. Um die notwendigen Mittel für die Versorgung des Tieres bereitzustellen, können Sie diese beispielsweise als Bezugsberechtigten für eine zu diesem Zweck abgeschlossene Lebensversicherung einsetzen. Auch mittels eines Sparvertrages bei einer Bank, der als so genannter „Vertrag zu Gunsten Dritter“ abgeschlossen werden kann, ist es möglich, der ausgewählten Person eine bestimmte Geldsumme für die Versorgung des Tieres zukommen zu lassen. Im Erbfall werden die Versicherungssumme bzw. der Guthabenbetrag an die ausgewählte Person direkt ausgezahlt. Beide Verträge sollten ein „unwiderrufliches Bezugsrecht“ zu Gunsten des Betreuers beinhalten, damit Erben die Auszahlung nach ihrem Tod nicht mehr verhindern können.

Option 4:

Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

Wenn Sie aufgrund ihres Alters oder einer Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, müssen das andere für Sie tun. Sie können mittels Vorsorgevollmacht eine Person bestimmen, die Ihre Interessen wahrnimmt. In der Regel wird diese Person sich auch um Ihr Haustier kümmern. Ist das nicht möglich, sollten Sie wegen der Betreuung des Tieres eine gesonderte spezielle Vollmacht einer Person Ihres Vertrauens für die Betreuung des Tieres erteilen.

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt, wird ein Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer bestimmen, der sich um Ihre Belange kümmert. Sie haben die Möglichkeit, in einer so genannten Betreuungsverfügung dem Gericht und dem durch dieses bestimmten Betreuer mitzuteilen, wie Sie sich die Versorgung und Pflege ihres Haustieres vorstellen. Ihre diesbezüglichen Anordnungen müssen durch bestimmte Betreuer unter Überwachung des Gerichtes umgesetzt werden, wenn das finanziell möglich ist.

Vertrauen ist gut, Kontrolle besser!

Bei allen vorgenannten Optionen müssen Sie eine Person ihres Vertrauens auswählen, die sich um Ihren Liebling kümmern soll. Mit letzter Sicherheit lässt sich jedoch nie sagen, ob dieses Vertrauen gerechtfertigt ist. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, können Sie für eine Kontrolle der Personen sorgen. Für Ihr Ableben können Sie einen so genannten Testamentsvollstrecker damit beauftragen, in regelmäßigen Abständen die Versorgung und der Zustand Ihres Haustieres zu kontrollieren.

Für die Versorgung Ihres Haustieres zu Ihren Lebzeiten mittels Vorsorgevollmacht bietet sich die Einsetzung eines so genannten Kontrollebevollmächtigten an, der überprüft, ob alles für Ihr Tier getan wird, was Sie sich wünschen. Für beide, den Testamentsvollstrecker und einen Kontrollebevollmächtigten sollten Sie eine Vergütung vorsehen.

Bei einer Betreuung überwacht das Betreuungsgericht – wie bereits dargestellt –, dass der Betreuer ihre Vorstellungen für die Versorgung Ihres Haustieres umsetzt.

Die konkrete Umsetzung einer der vorstehenden Optionen sollte so unmissverständlich und rechtssicher wie möglich erfolgen. Nehmen Sie daher vorsorglich die Hilfe eines Fachanwalts für Erbrecht in Anspruch.



Joachim Mohr ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht. Er ist seit 1995 in Gießen selbstständig tätig.

Familienrecht

- Trennung und Scheidung einschließlich aller damit zusammenhängenden weiteren Rechtsfragen

Erbrecht

- Beratung vor und nach dem Erbfall
- Testamentsgestaltung
- Beratung und gerichtliche Vertretung bei der Erbauseinandersetzung und bei Pflichtteilsansprüchen
- Testamentsvollstreckung
- Vorträge

Rechtsanwalt Joachim Mohr ist Mitglied des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten, einem Netzwerk von Fachanwälten für Erbrecht.

Die 15 Mitglieder des Netzwerks stehen in engem fachlichem Austausch. Dadurch stehen etwaige Spezialkenntnisse eines der Kollegen in einem bestimmten Teilgebiet des Erbrechtes im Bedarfsfalle allen anderen beteiligten Anwälten - unter ihnen Rechtsanwalt Mohr - zur Verfügung und damit auch dessen Mandanten.